

Innsbruck, 26. März 2026

Anfrage

Politische Verteilaktionen im Umfeld der Messe Innsbruck

Vor rund einem Jahr brachte Das Neue Innsbruck eine Anfrage zu parteipolitischen Ständen auf Publikumsmessen ein. Während die damalige Beantwortung noch auffallend süffisant ausfiel, dürfte die Auseinandersetzung mit diesem Thema inzwischen zu einer Kehrtwende geführt haben: Standbewerbungen politischer Parteien wurden von der Messeführung nunmehr abgelehnt.

In weiterer Folge kündigten die Grünen an, im Vorfeld der Messe Äpfel zu verteilen. Da der ursprünglich vorgesehene Bereich dem Messegelände zuzurechnen ist, wurde diese Aktion untersagt. Daraufhin erfolgte eine Verlagerung in den Ing.-Etzel-Park.

Nachdem es sich dabei offenkundig um eine Versammlung handelte – deren Voraussetzungen und Abläufe im Versammlungsgesetz klar geregelt sind – ergeben sich in diesem Zusammenhang mehrere Fragen.

Wir richten daher folgende Fragen an den Bürgermeister mit der Bitte diese zu beantworten:

1. Wurde die Stadt Innsbruck als Grundeigentümerin des Ing.-Etzel-Parks im Vorfeld um Erlaubnis zur Durchführung der politischen Verteilaktion ersucht?
Wenn ja:
 - a) Wurde diese Zustimmung erteilt?
 - b) Durch welches Organ bzw. welche zuständige Stelle erfolgte die Genehmigung?
2. Wurde die geplante Verteilaktion als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes angezeigt?
Wenn ja:
 - a) Wann erfolgte die Anzeige?
 - b) Welche Angaben zu Ort, Zeit und Zweck wurden gemacht?
3. Wer wurde als verantwortlicher Versammlungsleiter namhaft gemacht?

4. Wurden seitens der zuständigen Behörde Auflagen für die Durchführung der Versammlung erteilt?
Wenn ja, welche konkret?
5. Wurde ein Sicherheits- bzw. Ordnungskonzept vorgelegt oder eingefordert, insbesondere im Hinblick auf die Nähe zum Messegelände und damit verbundene Personenströme?
6. Wurde seitens der Behörde geprüft, ob Gründe für eine Untersagung oder Auflösung der Versammlung vorliegen?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis und welcher Begründung?
7. Gab es im Zuge der Verteilaktion Zwischenfälle, Beschwerden oder Einschreitungen durch Organe der öffentlichen Sicherheit?
Wenn ja, welche konkret?
8. Wurde geprüft, ob es sich bei der konkreten Aktion um eine anzeigepflichtige Versammlung im öffentlichen Raum handelt?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
9. Welche Rolle spielte die Stadt Innsbruck als Grundeigentümerin bei der Beurteilung bzw. Zulässigkeit der Nutzung öffentlicher Flächen für politische Aktionen im gegenständlichen Fall?
10. Wie wird seitens der Stadt künftig sichergestellt, dass vergleichbare Fälle einheitlich, nachvollziehbar und rechtlich konsistent behandelt werden?